

VERHALTENSVEREINBARUNGEN

DES ÖFFENTLICHEN GYMNASIUMS DER STIFTUNG

„THERESIANISCHE AKADEMIE“

PRÄAMBEL

Gemäß den Bestimmungen der Hausordnung des öffentlichen Gymnasiums der Stiftung „Theresianische Akademie“ hat der Schulgemeinschaftsausschuss (in der Folge: SGA) in der Sitzung vom **11. September 2015** (zuletzt geändert am 9. Mai 2017) folgende Verhaltensvereinbarungen beschlossen, die vom Kurator der Stiftung „Theresianische Akademie“ als Vertreter des Schulerhalters genehmigt wurde. Diese sind wie die Hausordnung in der jeweils auf der Homepage www.theresianum.ac.at veröffentlichten aktuellen Fassung Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Unsere Schule ist ein Ort der Begegnung, des täglichen Lebens, des Lehrens und Lernens. Sie ist als ganztägige Schule konzipiert, bei der zwischen Tagesbetreuung und Internat gewählt werden kann. Bildung, Erziehung und Betreuung stellen ein ganzheitliches Angebot dar.

Die vorliegenden Verhaltensvereinbarungen sind das Ergebnis eines konstruktiven Diskussionsprozesses aller Schulpartner. Sie stellen einen Konsens dar, der vom Bestreben geleitet ist, die unterschiedlichen Vorstellungen, Bedürfnisse und Interessen zum Wohle aller am theresianischen Schulleben Beteiligten zu integrieren.

Am Ende der Verhaltensvereinbarungen befindet sich die sog. „**Verhaltenspyramide**“. Sie ist Bestandteil der Hausordnung und stellt einen nach Schwere und Häufigkeit des Vergehens abgestuften Konsequenzenkatalog bei Verstößen gegen die Verhaltensvereinbarungen dar, wobei ein Überspringen einzelner oder mehrerer Stufen bei besonders schwerwiegenden Fällen möglich ist.



AUSDRUCK THERESIANISCHER GEMEINSCHAFT UND SOLIDARITÄT

Die Theresianische Festkleidung wird bei festlichen Gelegenheiten sowie bei öffentlichem Auftreten als Zeichen der Gemeinschaft getragen. Im Übrigen ist sowohl bei Schulveranstaltungen als auch im Schulalltag auf angemessene Kleidung zu achten.

ORDNUNG UND SICHERHEIT, PFLEGE UND ERHALTUNG VON EINRICHTUNGEN

A) Außenbereiche

- 1** Wir halten das gesamte Schulgelände stets in Ordnung und sauber.
- 2** Das Einstellen von Fahrrädern, Scootern u. Ä. ist nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen möglich. Das Befahren der Höfe und des Parks mit privaten Skateboards, Rollschuhen, Scootern, Fahrrädern, Kickboards u. dgl. ist verboten. Derlei Geräte sind im schulischen Bereich (soweit möglich) zusammenzuklappen und müssen getragen werden. Genehmigungen für das Abstellen von Kraftfahrzeugen werden ausschließlich durch die Verwaltung erteilt und können jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- 3** Die Sportanlagen sowie die Turnhallen und der Fitnessraum dürfen nur zu sportlichen Zwecken nach den geltenden Benützungsvorschriften betreten werden. Für das Schwimmbad gilt die eigene Schwimmbadordnung, ebenso für den Fitnessraum.
- 4** Einer allfällig angezeigten Sperre der Sportanlagen ist Folge zu leisten.

B) Innenbereiche

- 5** Der Aufenthalt in den Klassenräumen ist erst 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts vorgesehen. Sollten Schülerinnen und Schüler vorher eintreffen, übernimmt der Schulerhalter keine Verantwortung. Die Lehrkräfte halten ab 07.45 Uhr Aufsicht.
Schülerinnen und Schüler der Tagesbetreuung verlassen das Schulgelände nach ihrer Entlassung.
- 6** Ballspielen ist (nur in den Sport- und den dafür vorgesehenen Außenanlagen erlaubt und) im gesamten Schulhaus verboten. Eine Ausnahme stellen Softbälle in dafür geeigneten Gangbereichen dar.
- 7** Die eigene Sicherheit und Gesundheit sowie die unserer Mitmenschen ist uns sehr wichtig. Das Sitzen auf Fensterbrettern, das Klettern auf Bäume, Mauern, Zäune, Tore, Basketballständer und dgl. sowie das Laufen in den Gängen und über die Stiegen ist zu unterlassen.
- 8** Das Werfen von Gegenständen aus den Fenstern ist strengstens untersagt.
- 9** Plakate und dgl. dürfen nur mit Rundsiegel und mit Unterschrift der Schulleitung an den dafür vorgesehenen Flächen (Wandtafeln) angebracht werden. „Wildes Plakatieren“ ist verboten.
- 10** Sanitäre Anlagen sollen so verlassen werden wie man sie selbst vorzufinden wünscht: sauber und ordentlich.

C) Klassenordnung

Die Klassenräume werden am Anfang eines jeden Schuljahres in einwandfreiem Zustand an die Klassen übergeben: Mängel sind sofort aufzuzeigen und an die Verwaltung (aktuell fm-service) zu melden. Die Schülerinnen und Schüler behandeln das Schuleigentum sorgfältig.



11

Die eingesetzten Klassenordnerinnen und Klassenordner sind gemeinsam mit der Klassengemeinschaft für den Gesamtzustand des Klassenraumes verantwortlich. Bei einer Beeinträchtigung der Ordnung (z. B. starke Verschmutzung) müssen sie gemeinsam mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern einen einwandfreien Zustand wiederherstellen.

12

Der Klassenraum ist grundsätzlich beim Verlassen zu versperren. Der Klassenschlüssel ist am Ende eines Schultages beim Verlassen des Schulgeländes beim Portier abzugeben.

13

Wir alle achten sorgsam auf das Eigentum anderer und respektieren die Privatsphäre.

14

Vor Verlassen des Klassenraumes am Ende eines Schultages sind die Sessel auf die Tische zu stellen, die Fenster zu schließen, das Licht und alle elektronischen Geräte auszuschalten und der Boden zu säubern.

15

Die Mülltrennung ist eine gesetzliche Verpflichtung, die von jedem zu beachten ist. Der Inhalt der im Klassenraum befindlichen Sammelbehälter für Papier und Kunststoff ist von den (dafür zuständigen) Schülerinnen und Schülern zu entsorgen. Restmüll wird von der Reinigungsfirma entsorgt.

16

Wir brauchen eine Atmosphäre, in der sich sowohl die Lehrkräfte als auch die Schülerinnen und Schüler möglichst wohlfühlen. Bei Anschaffung von Sitzgelegenheiten oder Ähnlichem ist nach Befassung der Schulleitung die Genehmigung der Verwaltung einzuholen. Darüber hinaus ist eine Depotgebühr zu entrichten. Die Verwaltung übernimmt für diese Gegenstände keine Haftung.

17

Zum Ende des Unterrichtsjahres ist der Klassenraum von Privatgegenständen und Unterrichtsmaterialien zu räumen, der Schulerhalter haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.

MITNAHME UND BENUTZUNG VON ERLAUBTEN GEGENSTÄNDEN – ELEKTRONISCHE MEDIEN

Der Umgang mit den elektronischen Medien muss gelernt sein. Es ist Aufgabe aller Schulpartner, einen verantwortungsbewussten Umgang mit den elektronischen Medien zu pflegen. Hier sind vor allem die Erwachsenen und die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe wichtige Vorbilder.

18

Die Mitnahme von Mobiltelefonen und Smartphones ist möglich. Diese müssen jedoch während des Aufenthalts im Schulbereich stumm geschaltet sein. Die Verwendung von Laptops oder Tablets für Unterrichtszwecke ist nach Erlaubnis durch die jeweilige Lehrkraft gestattet.

Die Verwendung ist im Unterricht und in den Studierzeiten nur nach Erlaubnis durch die jeweilige Lehrkraft möglich, die Verwendung in der freien Zeit am Nachmittag ist erlaubt.

19

Jedes Mitglied der theresianischen Gemeinschaft hat das Recht auf das eigene Bild. Bildmaterial, das gegen die Wertschätzung und die Würde der Person verstößt, darf weder angefertigt noch – in welcher Form auch immer – an Dritte verteilt werden.

20

Das Beschimpfen oder Denunzieren eines anderen oder das Versenden von herabwürdigendem Bildmaterial über soziale Netzwerke und Ähnliches ist verboten.

UNERLAUBTE SUCHT- UND GENUSSMITTEL

Erfahrungsgemäß ist Suchtprävention besonders wirksam, wenn sie zu einem frühen Zeitpunkt einsetzt und längerfristig ist. Zentrale Elemente dabei sind die Stärkung der Persönlichkeit der Jugendlichen, die altersgerechte Information über psychoaktive Substanzen, Sucht und Suchtvorbeugung und



die Förderung eines positiven Schulklimas. Wichtig ist auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und (externen) Fachleuten zu fördern.

21

Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist im gesamten Schulgebäude und im Park sowie bei allen Schul- und Internatsveranstaltungen verboten. Eine Ausnahme stellt das sog. Etikette-Essen für Schülerinnen der 6. und Schüler der 7. Klassen dar, wo Weinkostproben in Maßen konsumiert werden können.

REKREATION UND ERHOLUNG

22

Während der Pausen am Vormittag und in der Freizeit ist aus Gründen der Toleranz und Rücksicht auf andere die Verwendung von Radios, CD-Playern, TV-Geräten und dgl. nicht gestattet.

Es ist ein gemeinsames Anliegen der Schulpartner, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Freizeit in den Park gehen.

Die Lehrkräfte ermutigen die Schülerinnen und Schüler, in der Freizeit in den Park zu gehen.

PÜNKTLICHKEIT, RESPEKT UND VERTRAUEN

23

Pünktlichkeit ist für alle Schulpartner Ausdruck des Respekts und gegenseitiger Wertschätzung und einer entsprechenden Arbeitshaltung. Wer das Klassenzimmer zu spät betritt, verpasst nicht nur ein Stück Lehrstoff, sondern stört auch den Unterricht und die Konzentration der anderen.

Damit der Unterricht unmittelbar nach dem Läuten beginnen kann, haben wir die für die jeweilige Stunde erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorbereitet.

Auch Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte achten auf Pünktlichkeit.

24

Schülerinnen und Schüler, die innerhalb von zwei Wochen öfter als einmal unentschuldigt zu spät in ihre erste Unterrichtsstunde kommen, sind verpflichtet, sich in der folgenden Woche jeweils um 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Direktion/Administration/im Sekretariat zu melden („Laufzettel“).

25

Wenn fünf Minuten nach Stundenbeginn die unterrichtende oder supplierende Lehrkraft nicht in der vorgesehenen Klasse erscheint, begibt sich der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin in die Administration und erstattet Meldung.

26

Alle verpflichten sich, die Persönlichkeitsrechte jedes bzw. jeder Einzelnen zu achten und zu respektieren und sich so zu verhalten, dass niemand psychischen und physischen Schaden erleidet: Gewalt bedeutet nicht nur jemandem körperlich wehzutun, sondern auch jemanden auszulachen, zu verspotten oder lächerlich zu machen. Wir sprechen höflich miteinander, verwenden keine beleidigenden, verletzenden Wörter und Gesten und keine Schimpfwörter.

Wir begegnen einander mit Respekt, auch wenn wir miteinander streiten: Unterschiedliche Meinungen sind normal, Streit und Konflikte sind Bestandteile des Zusammenlebens. Wir streiten um der Sache willen mit Argumenten. Wir suchen Kompromisse und lösen Konflikte verbal und kollegial.

27

Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Möglichkeit, sich mit ihren bzw. seinen Problemen an eine Person ihres/seines Vertrauens ihrer bzw. seiner Wahl zu wenden. Diese Vertrauenspersonen werden sich um Hilfestellung und größtmögliche Verschwiegenheit bemühen. Außerdem steht sowohl den Schülerinnen und Schülern als auch den Lehrkräften und Erzie-



	<p>herinnen und Erziehern als professionelle Erstanlaufstelle ein/e eigene Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe zur Verfügung.</p> <p><u>Schülerinnen und Schüler</u> wenden sich bei Problemen mit Lehrkräften und Mitschüler/innen</p> <ul style="list-style-type: none">○ zunächst an diese selbst,○ an ihre Klassenschülervertretung bzw. Schülervertretung,○ an den Klassenvorstand bzw. die Klassenvorständin,○ an die hauseigene Schulpsychologin oder○ andere Person(en) ihres Vertrauens (Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Peer-Mediator/innen ...), <p>mit der/denen sie das weitere Vorgehen besprechen und so zu individuellen Lösungen finden können.</p>
28	<p>Ein thesesianistischer Schüler bzw. eine thesesianistische Schülerin hat Freude an der eigenen Leistung und hat es daher nicht nötig, Leistungen vorzutäuschen, zumal es sich dabei um kein wertschätzendes und Vertrauen stiftendes Verhalten gegenüber der Schulgemeinschaft handelt.</p>
29	<p>Wir gehen in allen Gesprächen und Auseinandersetzungen bezüglich der Leistung und ihrer Beurteilung vom guten Willen aller Beteiligten aus und unterstellen nicht a priori Unfähigkeit und unlautere Absichten.</p>
30	<p><u>Erziehungsberechtigte</u> melden Adress- und Namensänderungen und Änderungen der Erziehungsberechtigung und des Familienstandes umgehend dem Sekretariat (office@theresianum.ac.at) und dem Klassenvorstand oder der Klassenvorständin.</p>
31	<p>Erziehungsberechtigte suchen zuerst das Gespräch mit der jeweils zuständigen Lehrkraft. Ist ein Gespräch – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich, wenden sie sich zunächst</p> <ul style="list-style-type: none">○ an den Klassenvorstand bzw. die Klassenvorständin, dann○ an die Schulleitung. <p>Selbstverständlich stehen ihnen bei Problemen auch die Elternvertreterinnen und Elternvertreter mit Rat und Tat bis hin zur persönlichen Vertretung zur Verfügung.</p>
32	<p><u>Lehrkräfte</u> können in ihren Sprechstunden bzw. nach Vereinbarung kontaktiert werden. Zusätzlich befinden sich auf der Schulhomepage die schuleigenen E-Mail-Adressen, unter denen die Lehrkräfte schriftlich erreichbar sind.</p>
33	<p>Lehrkräfte honorieren positives Verhalten eines Schülers bzw. einer Schülerin durch Ermutigung, Lob, Anerkennung und Dank.</p>

AUFENTHALTSBEREICHE DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN UND ANDERER PERSONEN

	<p>Aufenthaltsbereiche der Erziehungsberechtigten</p> <p>Erziehungsberechtigte sind Teil der Schulgemeinschaft und damit keine schulfremden Personen.</p>
34	<ul style="list-style-type: none">○ Für Sprechstunden, Sprechtage und Elternabende sind die laut Sprechstundenlisten bzw. Einladung vorgesehenen Räume in den angegebenen Zeiten aufzusuchen. Sollte sich eine Lehrkraft dort nicht aufhalten, ist in der Administration bzw. im Sekretariat nachzufragen.○ Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in das Internat bringen oder von dort abholen, haben sich nur in den ihnen zugänglichen und zugewiesenen Bereichen aufzuhalten.○ Die Erziehungsberechtigten respektieren die Unterrichtszeiten und halten sich nur im



- schulisch notwendigen Ausmaß am Schulgelände auf.
- Das Betreten des Konferenzzimmers ist in keinem Fall gestattet.

Aufenthaltsbereiche anderer Personen

35

- Personen, die bestimmten Schülerinnen und Schülern Zusatzunterricht erteilen, haben sich vor und während der Unterrichtserteilung nur in dem Bereich aufzuhalten, der ihnen zugewiesen wurde.
- Besucherinnen und Besucher, die einen Termin mit der Schulleitung, einer Lehrkraft oder anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stiftung vereinbart haben, haben sich beim Portier anzumelden.
- Nicht angemeldete Personen haben auf Aufforderung das Schulgelände sofort zu verlassen.
- Ein/e Jugendliche/r, die/der einmal Schülerin bzw. Schüler des Theresianums war, ist gemäß Definition eine „schulfremde Person“ und darf sich generell nicht auf dem Schulgelände aufhalten. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- Absolventinnen und Absolventen des Theresianums (= Maturantinnen und Maturanten) sind gern gesehene Gäste der Schule. Für sie gelten dieselben Richtlinien wie für Erziehungsberechtigte.

INTERNAT UND TAGESBETREUUNG

36

Allen Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt in den Räumlichkeiten des Internats vom Beginn des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zum Beginn der Internatsbetreuung aus Sicherheitsgründen prinzipiell untersagt. Schülerinnen und Schüler des Internats haben ihre Schul- und Sportsachen bereits zu Beginn des Unterrichts für den gesamten Schultag mitzubringen.

Im Krankheitsfall eines Schülers oder einer Schülerin des Internats ist nur nach Verständigung und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Erziehungsleitung der Aufenthalt in den Internatsräumen gestattet.

37

Der Aufenthalt von Schülern in Zimmern von Schülerinnen und von Schülerinnen in Zimmern von Schülern ist untersagt.

38

Der unbefugte und unberechtigte Aufenthalt in fremden Klassenräumen und Kamerateilen ist nicht gestattet.

39

Für Schülerinnen und Schüler des Internats gelten die vom Internatsgemeinschaftsausschuss (IGA) beschlossenen Regelungen.

VERLASSEN DES SCHULGELÄNDES

40

Die Erlaubnis zum Verlassen des Schul- und Internatsbereichs erteilen

- für die Zeit des Unterrichts (inkl. Tutorien) die Schulleitung bzw. damit beauftragte Personen in der Schuladministration;
- für die restliche Zeit nur der/die zuständige Erzieher/in, in Ausnahmefällen die Internatsleitung bzw. die Leitung der Tagesbetreuung.

Ab der 8. Schulstufe ist ein halbstündiger Mittagsausgang pro Woche ab dem 2. Semester möglich, vorausgesetzt, es bestehen keine pädagogischen Bedenken der Klassenvorständin/des Klassenvorstands bzw. der verantwortlichen Erzieherin/des verantwortlichen Erziehers.

Ab der 10. Schulstufe gilt das „Oberstufenmodell“.

41

Ein Schüler oder eine Schülerin im schulpflichtigen Alter, der oder die aus gesundheitlichen Gründen auf Anraten der Krankenabteilung zu entlassen wäre, ist von einer erziehungsberechtigten bzw. von einer von dieser beauftragten Person abzuholen. Diese Personen werden entsprechend der „Notfallliste“ verständigt und vereinbaren mit der Krankenabteilung bzw. mit dem Sekretariat den Heimtransport.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

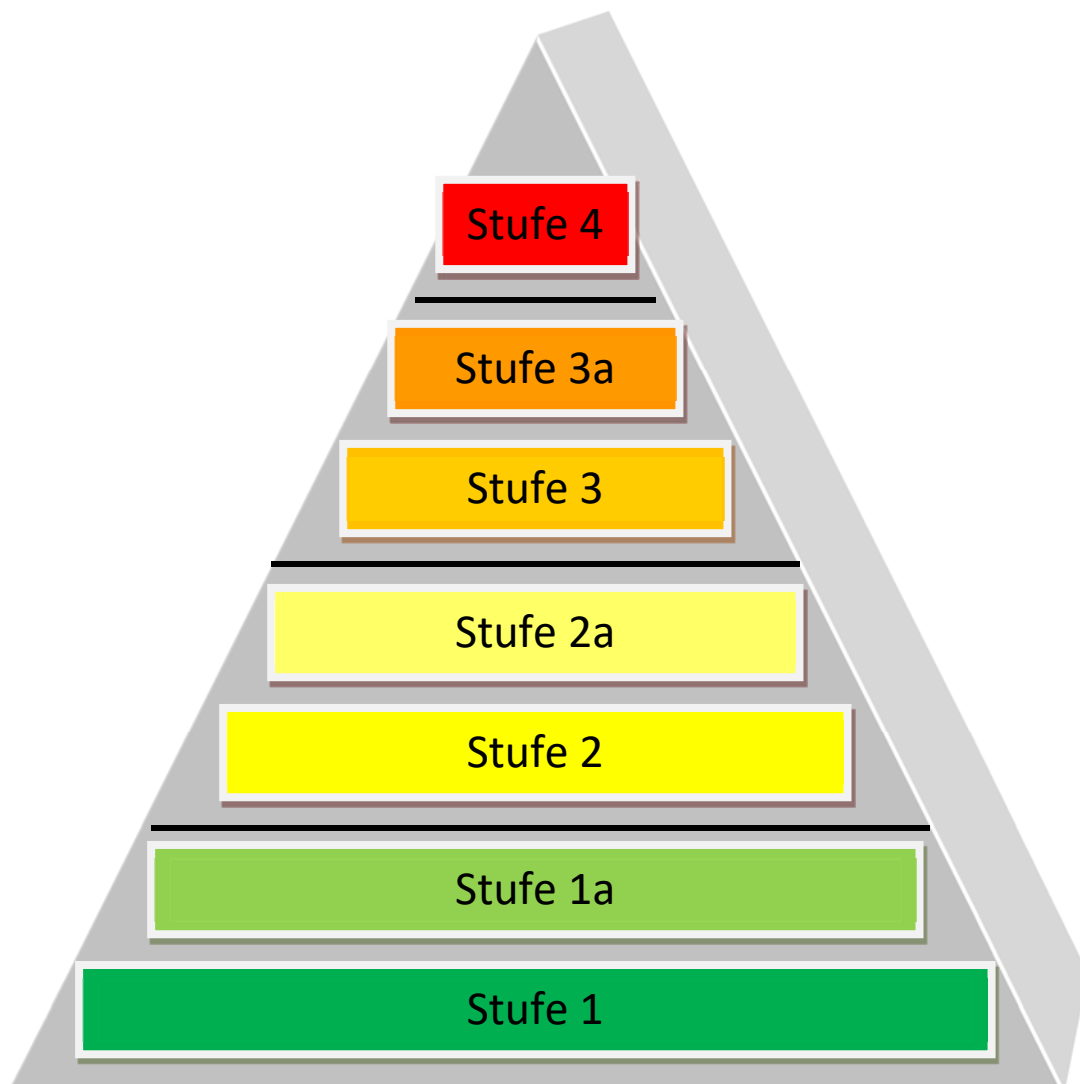
42

Um fortlaufende Verbesserungen zu gewährleisten, trägt der SGA Sorge für eine regelmäßige Evaluierung der Verhaltensvereinbarungen.

43

Maßnahmen- und Konsequenzenkatalog / „Verhaltenspyramide“:

Ein wesentlicher Bestandteil der Hausordnung und der Verhaltensvereinbarungen ist die sog. „**Verhaltenspyramide**“, die sich an § 8 der Verordnung betreffend die Schulordnung orientiert. Diese ist die graphische Darstellung des Katalogs von Maßnahmen und regelt – in Abstufungen nach Schwere und Häufigkeit des Fehlverhaltens – die Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung und die von ihr abgeleiteten Verhaltensvereinbarungen. Die Maßnahmen werden in möglichst zeitlichem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten gesetzt. Ein Überspringen einzelner oder mehrerer Stufen ist bei besonders schwerwiegenden Fällen möglich.



Maßnahmen- und Konsequenzenkatalog

Stufen	Maßnahmen und Konsequenzen
Stufe 1	Ermahnung und Belehrung , Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten (z. B. in begründeten Fällen zu gewissen Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in der Freizeit, bei nachgewiesener mutwilliger Zerstörung von Gegenständen zu Schadenersatzleistungen)
Stufe 1a	Eintragung ins Klassenbuch bzw. Kameratenbuch und – im Bedarfsfall – Information des/r Erziehungsberechtigten
Stufe 2	Antrag auf Verhaltensnote „Wenig zufriedenstellend“ (nach erfolgter Frühinformation des/r Erziehungsberechtigten)
Stufe 2a (wenn möglich)	<i>Ausschluss von Schulbezogenen Veranstaltungen und Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz (gem. § 13 Abs. 3 SchUG und § 13a Abs. 2 SchUG; § 10 SchulveranstaltungenVO)</i>
Stufe 3	Verwarnung durch den Klassenvorstand bzw. die Klassenvorständin ; bei vollinternen Schülerinnen und Schülern bei Verstößen gegen die Internatsregeln durch die Erziehungsleitung ; ein schwerer und/oder wiederholter Verstoß gegen die Regeln des Internats kann über Antrag der Schulleitung an den Kurator den Verlust des Internatsplatzes nach sich ziehen. Antrag auf Verhaltensnoten „Wenig zufriedenstellend“ bzw. „Nicht zufriedenstellend“ (nach erfolgter Frühinformation des/r Erziehungsberechtigten)
Stufe 3a	Behrendes Gespräch mit der Schulleitung , die zuvor gemeinsam mit dem Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin weitere Maßnahmen beschließt (mit anschließender Information des/r Erziehungsberechtigten) Antrag auf Verhaltensnoten „Wenig zufriedenstellend“ bzw. „Nicht zufriedenstellend“ (nach erfolgter Frühinformation des/r Erziehungsberechtigten)
Stufe 4	Verwarnung durch die Schulleitung (nach Beschluss der Klassenkonferenz) in schweren Fällen, bei Uneinsichtigkeit und/oder im Wiederholungsfall unter vorheriger Information des/r Erziehungsberechtigten und der Klassenelternvertretung, die auf Wunsch des/r Erziehungsberechtigten eingebunden werden kann. Beschlussmöglichkeiten der Klassenkonferenz sind: <ul style="list-style-type: none"> • <u>entweder</u> „Antrag auf Androhung des Ausschlusses“ an den Kurator (= bedingte Aufnahme für einen festzulegenden Zeitraum) auf Antrag der Klassenkonferenz über die Schulleitung, • <u>oder</u> „Antrag auf Ausschluss“ an den Kurator (= Auflösung des Ausbildungsvertrages) auf Antrag der Klassenkonferenz über die Schulleitung. Antrag auf Verhaltensnote „Nicht zufriedenstellend“ (nach erfolgter Frühinformation des/r Erziehungsberechtigten)

ACHTUNG: Ein Überspringen einzelner oder mehrerer Stufen ist bei besonders schwerwiegenden Fällen möglich!